

Besondere Bedingung Nr. 4212
Hafner, Herd- und Ofenerzeugung;
Rauchfangkehrer

Soweit der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit als Hafner, Herd- und Ofenerzeuger oder Rauchfangkehrer tätig wird, bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Art. 7, Pkt. 11. AHVB findet insoweit keine Anwendung.